



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Auswirkungen auf die Jugendhilfe im Strafverfahren

Entstehungsgeschichte



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- 2003: „Grünbuch der Kommission –Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ (KOM/2003/0075 endg.)
- 2009: „Entschließung (des Europarates) über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“
- 27. November 2013: Vorlage eines Maßnahmenpakets mit drei weiteren RL-Vorschlägen der Kommission zur Verwirklichung des „Fahrplans“:



- **11. Mai 2016:** Erlass als Richtlinie (EU) 2016/800, Inkrafttreten am **11. Juni 2016**
Umsetzungsfrist 3 Jahre (→ „bis zum **11. Juni 2019**“, Art. 24 Abs. 1 Satz 1)
- Bundesgesetz in Kraft seit 17.12.2019

Weitere betroffene Normen und Fachgebiete



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- StPO: § 140 ff
 - Recht auf notwendige Verteidigung – eigenständige EU RL 2013/48
 - Anpassung der Kriterien der Audio-visuellen Vernehmung
- PDV 382 – „Bearbeitung von Jugendsachen“ (in Überarbeitung seit ca. 2012)
 - neu: audiovisuelle Vernehmung durch Ermittlungsbehörden

Was hat sich geändert?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Frühestmögliche Beteiligung der JuhIS

- **§ 38 Abs. 6 JGG-neu** = §38 Abs. 3 JGG bish. Fassung, unverändert (vgl. §38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG: „im gesamten Verfahren“, „so früh wie möglich“)
- **§ 52 Abs. 2 SGB VIII**: frühzeitige Prüfung (Leistungen der Jugendhilfe) => Förderung der Diversion

Was hat sich geändert?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- **Nr. 32 Ziff. 1 MiStra:** „In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen:
 1. die Einleitung des Verfahrens...
- **§ 70 JGG-neu:** „Von der Einleitung des Verfahrens ist die JGH **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zur Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten...**“

Was hat sich geändert?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Berichterstattung

- **§ 38, 3 JGG-neu:** Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist (z. B. vor Anklageerhebung), soll berichtet werden, bei wesentlicher Änderung der Gegebenheiten ergänzende Nachforschungen
- **§ 46a S. 1 JGG-neu:** Ausnahmeregelung, Anklageerhebung vor Berichterstattung möglich, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient

Was hat sich geändert?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Teilnahme an der Hauptverhandlung

- **§ 38, 4 JGG – neu:** JGH (= Person, die die Nachforschungen angestellt hat) nimmt an der HV verbindlich teil, Möglichkeit der Kostenauflegung bei Nichtteilnahme
- **§ 38,7 JGG – neu:** Auf Antrag der JGH kann auf Teilnahme verzichtet werden

Was hat sich geändert?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Teilnahme an der Hauptverhandlung

- **§ 50, 3 S. 3 JGG-neu:** Bericht kann verlesen werden, wenn kein Vertreter der JGH anwesend ist

Was hat sich geändert?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Neue Rollenzuschreibung der Jugendhilfe

- Bisläng:
 - unterstützende Jugendhilfe
 - Gerichtshilfe
- jetzt **neu**: „Ausfallbürge“ für die Erziehungsberechtigten in bestimmten Konstellationen (**§ 51 Abs. 6 u. 7 JGG – neu** und **§ 67a, 4 S. 3 JGG – neu**)

Konsequenzen aus den gesetzlichen Veränderungen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Nicht näher zu bezeichnender Personalmehrbedarf in der JuhIS durch
 - Frühere und verbindlichere Beteiligung, auch in „Bagatellfällen“, dadurch Fallzahlenanstieg
 - Erweiterte Berichterstattung durch teilweise erforderliche ergänzende Nachforschungen

Konsequenzen aus den gesetzlichen Veränderungen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Aufbau neuer bzw. Intensivierung bestehender Kooperationsstrukturen zwischen Polizei, StA und Jugendhilfe
 - Durch Ausweitung der Fälle notwendiger Verteidigung häufigere Beteiligung von Rechtsanwältinnen – Hypothese: mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer
 - Rollenvielfalt der JuhiS wird ausgebaut

Chancen der Reform



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Chancen durch Richtlinie und Umsetzung: Klärung von Aufgaben und Kooperation. Betroffen: alle am Verfahren beteiligten Berufsgruppen: Polizei, Jugend(gerichts)hilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht, Anwaltschaft.
- Wünschenswert: lokaler Dialog in bestehenden oder zu gründenden Kooperationsformen (Runde Tische o.ä.), um u.U. notwendige Neuerungen bei den Abläufen zu besprechen und systematisch zu beobachten.

-
- Grundsätzlich ist die Zielsetzung der EU-Richtlinie und die Reform zu begrüßen, Rolle und die Bedeutung der JuhiS wurde gestärkt
 - Vieles war bisher schon fachlicher Standard, wurde jedoch flexibel gehandhabt, jetzt verbindlicher geregelt
 - Es gibt einige Neuerungen, deren Auswirkungen auf die Praxis bei den einzelnen Beteiligten nicht abschließend beurteilt werden können

-
- Die JGG-Reform wird auf die Jugendhilfe aufgrund der genannten Neuerungen deutliche Auswirkungen auf die personelle Ausstattung und die Arbeitsprozesse haben.
 - Eine konkrete Aussage zum Personalmehrbedarf ist aufgrund der zahlreichen Unklarheiten über die Art der Auswirkungen, gekoppelt mit den strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht machbar



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**